



Landkreis Märkisch-Oderland

Untere Bauaufsichtsbehörde



Landratsamt - Klosterstraße 14 - 15344 Strausberg

Fachbereich: III
 Amt: Bauordnungsamt
 Fachdienst: Technische Bauaufsicht
 Dienstort: 15344 Strausberg
 Klosterstraße 14
 Auskunft erteilt: Frau Kiesel
 Durchwahl: 03346 8507542
 Telefax: 03346 8507509
 E-Mail: rosemarie_kiesel@landkreismol.de
 AZ: 63.30/00300-14
 Strausberg, 02.06.2014

An
 Gemeinde Hoppegarten
 Lindenallee 14
 15366 Hoppegarten

Gemeinde Hoppegarten POSTEINGANG				
BBM	11. JUNI 2014			
12. JUNI 2014				
KÄ	RA	X	FB II	FB III

Antragsteller: Gemeinde Hoppegarten

Grundstück: Hoppegarten, Dahlwitz-Hoppegarten, von Cahnstein-Straße 2
 Gemarkung: Dahlwitz-Hoppegarten, Flur: 6, Flurstück: 1004

Vorhaben: Ersatzneubau Sanitärtrakt Haus III Schulstandort Hoppegarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren am 04.02.2014 eingegangenen Antrag ergeht nach Durchführung des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden folgender

Genehmigungsbescheid

I. Sachentscheidung

Für das o.g. Vorhaben auf dem benannten Grundstück wird die Baugenehmigung gemäß der als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen - unter Einschluss der für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen - erteilt.

Die Baugenehmigung schließt die nachfolgenden Entscheidungen ein:

- Dem Bauvorhaben wird aus gesundheitsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.
- Gemäß § 9 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24.05.2004 wurde im Aktenzeichen: 01205-11-22 Ihnenim Benehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum die Zustimmung für den geplanten Ersatzneubau gemäß den für das Aktenzeichen vorliegendem Bauantrag unter Nebenbestimmungen (Auflagen)gemäß Genehmigungsbescheid, AZ: 01205-11-22 vom 16.11.2011 erteilt.

allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr Internet: www.maerkisch-oderland.de

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/ oder Verschlüsselung

10. DEZ. 2025

II. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

II.a) Allgemeines

Bestandteil des Genehmigungsbescheides ist der „Ersatzneubau Sanitärtrakt Haus III“. Die Beheizung erfolgt über Fernwärme.

Eine Abstandsfläche liegt teilweise auf dem Flurstück 720.

Mit den Antragsunterlagen wurde der Nachweis erbracht, dass gemäß Grundbuch Blatt 1842 die Flurstücke 720 und 1004, Flur 6, Gemarkung: Hoppegarten unter einer laufenden Nummer eingetragen sind.

Der bestehende Vorbau soll abgebrochen werden und es sollen drei Türdurchbrüche zum Gymnastikraum erfolgen.

Unter dem Aktenzeichen: 01205-11-22 wurde für einen Ersatzanbau eine Genehmigung erteilt, in dem der Abbruch und die Forderungen gemäß Abfall- und Bodenschutzrecht bereits Bestandteil sind. Da zum Aktenzeichen: 01205-11-22 noch keine Unterlagen zum Abbruch übergeben wurden, wurden die Forderungen noch einmal in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Da der nun vorgesehene Ersatzbau jedoch ganz anders ausgeführt werden soll, wurde mit diesem Antrag eine neue Baugenehmigung für das o.g. Vorhaben gestellt.

II.b) Bauordnungsrecht

1. Gemäß § 68 Abs. 2 Brandenburgischer Bauordnung darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn:
die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorliegen.

Der Prüfbericht Nr. 14-166.1 vom 12.05.2014 über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise, Ausführungsunterlagen und Brandschutz der tragenden und aussteifenden Bauteile durch Herrn Dr.-Ing. Stefan Bergmann liegt bereits idem Bauordnungsamt vor.

Somit sind vor Baubeginn dem Bauordnungsamt vorzulegen:

- die **Baubeginnanzeige auf dem vorgeschriebenen Formblatt,**
- die **geforderten Unterlagen für die UAWB/UB zum Abbruch.**

2. Der Prüfbericht über die Prüfung des Brandschutzkonzeptes Nr. 451/10204/11 vom 14.10.2011, des Prüfsachverständigen, Dipl.-Ing. Matthias Oeckel, sowie das geprüfte Brandschutzkonzept vom 09.08.2011 mit Prüfvermerken vom 14.10.2011 und der Plan Nr. 2 vom 10.01.2014 mit Schreiben vom 12.03.2014 sowie das Schreiben vom 13.03.2014 zur Brandschutzprüfung zur Veränderung sind verbindlicher Bestandteile dieser Genehmigung.

Die darin beschriebene Art der Bauausführung sowie benannte Auflagen und Bedingungen sind umzusetzen.

3. Erleichterung

Gemäß § 29 (1) BbgBO müssen Rettungswege direkt ins Freie bzw. über qualifizierte Räume dorthin führen. Die Rettungskaskade (Flucht durch immer

höherwertiger abgesicherte Bereiche) darf nicht unterbrochen werden. Der zweite Rettungsweg aus der Kita führt in einen anderen Brandabschnitt und danach ins Freie.

Die Erleichterung wird gestattet, da der benachbarte Brandabschnitt bereits einen sicheren Bereich darstellt und der Ausgang ins Freie von dort schnell und direkt zu erreichen ist.

4. Gemäß § 68 Abs. 3 BbgBO muss vor Baubeginn die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. **Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.** Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 15 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht.
5. Der Zeitpunkt der Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde **zwei Wochen vorher schriftlich** anzuzeigen.
Mit der Anzeige der Fertigstellung sind vorzulegen:
 - Die Erklärung des Objektplaners, mit der die Bauausführung entsprechend den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen bescheinigt wird
 - die Bescheinigungen der Prüfengeure für Standsicherheit und für Brandschutz sowie des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für Wärmeschutz und Energieeinsparung, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird
 - die Bescheinigungen bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen
 - die Abnahmebescheinigung des Gesundheitsamtes, Frau Tröger, Tel. 03346-850 -6753, einschl. der Trinkwasseranalyse und
 - die Fotodokumentation für die untere Denkmalschutzbehörde.
6. Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes(VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 2003(BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009(BGBl. I S. 2827) wird der Genehmigungsbescheid vorbehaltlich der nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.

II.c) Gesundheitsschutzrecht

1. Die Installation der Trinkwasserleitungen hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
2. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat eine gründliche Spülung der neu verlegten Trinkwasserleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
3. Dem Gesundheitsamt ist danach eine Trinkwasseranalyse mit einwandfreiem bakteriologischem Ergebnis vorzulegen.

4. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e TrinkwV 2001, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition den a.a.R.d.T. befindet, haben unter Beachtung von § 14 (6) TrinkwV 2001, sofern sie Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben, das Wasser durch ergänzende systemische Untersuchungen an mehreren repräsentativen Probenahmestellen auf den in Anlage 3 Teil II TrinkwV 2001 festgelegten Parameter (Legionellen) zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
1. Es ist sicherzustellen, dass geeignete Probenahmestellen nach den a.a.R.d.T. vorhanden sind. Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.
5. Die Inbetriebnahme ist, unbeschadet von Genehmigungsvorbehalten auf Grund anderer Rechtsvorschriften, dem Gesundheitsamt durch den Betreiber vorher anzuzeigen.
6. Das Gesundheitsamt ist vor Inbetriebnahme der Einrichtung zur Abnahme einzuladen.

II.d) Denkmalschutzrecht

1. ***Die im äußeren Erscheinungsbild wahrnehmbaren Elemente, wie Dacheindeckung, Fenster, Türen, Putz und Farbe sind dem Bestandsbaukörper anzupassen. Hierzu ist der unteren Denkmalschutzbehörde vor Baubeginn ein Konzept mit den erforderlichen Angaben zur Bestätigung vorzulegen.***
2. Das o.g. Bauvorhaben befindet sich im Bereich des
[] Bodendenkmals Nr. 60646 "mittelalterlicher Dorfkern".
[] begründet vermuteten Bodendenkmals:
3. Die Termine der Erdarbeiten sind der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (Tel. 03341 354862/ e-Mail: ilona_sossmann@landkreismol.de)(Unterstrich zwischen Vor- und Zunamen beachten) 3 Wochen vorher anzuzeigen (§ 11 I, II BbgDSchG).
4. Die untere Denkmalschutzbehörde behält sich weitere Auflagen vor, wenn diese zur Erhaltung oder Dokumentation des Bodendenkmals erforderlich sind. (§ 36 II Nr. 5 VwVfG)
5. Mit Abschluss der Maßnahme sind zu Dokumentationszwecken beschriftete Ansichtsfotos, auf einem DIN A4 Blatt, der unteren Denkmalschutzbehörde zu übergeben.

II.e) Abfall- und Bodenschutzrecht

1. Festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie auf den Flächen abgelagerte Abfälle sind der UAWB/UB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

2. Der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde/Unteren Bodenschutzbehörde (UAWB/UB) gegenüber sind für eine fachliche Beurteilung umgehend jedoch spätestens **4 Wochen vor Beginn** der baulichen Maßnahme alle bei der Gesamtmaßnahme (Rück- und Anbau) anfallenden Abfälle zu benennen (Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung) und mitzuteilen, welcher ordnungsgemäße und schadlose Entsorgungsweg (Beseitigung u./o. Verwertung) für die verschiedenen Abfallfraktionen konkret überregional und regional beabsichtigt wird.
3. Die Nachweise (u. a. Übernahmescheine, Lieferscheine) über die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) aller bei den geplanten Maßnahmen (Rück- und Anbau) angefallenen Abfälle sind der UAWB/UB umgehend nach Erhalt spätestens jedoch **2 Wochen nach Abschluss** der Baumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.
4. Für den Fall, dass bei den Baumaßnahmen Schotter- oder Recyclingmaterial sowie standortfremder Boden (als Unterbau für den Fundamentbereich) zum Einsatz kommen, sind diese auf Unbedenklichkeit und Zulässigkeit zu prüfen. Der UAWB/UB ist umgehend, spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Einbau eine, durch ein autorisiertes Labor erstellte, Materialzertifizierung zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Prüfung v. g. Unterlagen erfolgt durch die v. g. Behörde die Freigabe zum Einbau des Materials.
Als Bewertungsgrundlage wird die LAGA M20 i. V. m. der LAGA PN 98 empfohlen.
**Das Einbaumaterial in den grund- und bodenwasserführenden Bereichen hat dem Zuordnungswert Z 0 zu entsprechen.
Oberhalb des Grund- und Bodenwasserhorizontes ist ein Zuordnungswert bis Z1.1 zulässig.**
5. Der bei der Errichtung anfallende Boden ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise darüber sind der UAWB/UB spätestens 2 Wochen nach der erfolgten Errichtung zur Prüfung vorzulegen.
6. Bezug nehmend auf die zu realisierenden fachlichen Nebenbestimmungen ist der UAWB/UB der Beginn der Gesamtmaßnahme 4 Wochen vorher anzuzeigen.

III. Kostenentscheidung

1. Die Kosten dieses Verwaltungsverfahrens trägt der Antragsteller.
2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt **940,00 EURO** festgesetzt.
3. Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

IV. Begründung

1. Allgemeines

Der Landkreis Märkisch-Oderland ist als untere Bauaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig (§§ 51, 52 BbgBO).

Die Baugenehmigung war zu erteilen, da ihr öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BbgBO).

2. Sachentscheidung / Nebenbestimmungen

Zu II.b) Bauordnungsrecht

Zu 1. und 2.: § 68 Abs. 1 Nr. 3 BbgBO i.V.m. § 66 Abs. 1 BbgBO;

Zu 3.: gemäß §§ 44 (1), (2) und 29 (1) BbgBO

Zu 4.: § 68 Abs. 3 BbgBO;

Zu 5.: § 68 Abs. 5 BbgBO i.V.m. § 76 Abs. 1 BbgBO.

Zu II.c) Gesundheitsschutzrecht:

zu 1. Begründungen für diese Nebenbestimmung legen die Reihe DIN EN 806; Reihe DIN 1988; DIN EN 1717; VDI 6023 und das DVGW Arbeitsblatt W551 fest.

zu 2. Rechtsgrundlage für diese Forderung sind die Reihe DIN EN 806; Reihe DIN 1988 und VDI 6023.

zu 3. Die Forderung einer Trinkwasseranalyse mit einwandfreiem bakteriologischem Ergebnis geht aus dem § 5 (1), (2) sowie § 7 (1) TrinkwV 2001 und VDI 6023 hervor.

zu 4. Die Forderung ergibt sich aus § 14 (3) TrinkwV 2001.

zu 5. Die Anzeige vor Inbetriebnahme legt der § 3 BbgGDG fest.

zu 6. Das Gesundheitsamt überwacht auf der Grundlage von § 3 (2) BbgGDG die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene in bestimmten Einrichtungen. Die Einladung zur Abnahme der Einrichtung wird aus Sicht des Gesundheitsamtes hier als zwingend notwendig erachtet.

Zu II.d) 1. bis 5. gemäß der o.g. Gesetzlichkeiten und da sich die beantragte Baumaßnahme in unmittelbarer Nachbarschaft eines Einzeldenkmals befindet, § 9 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg

Zu II.e) 1. bis 6.

§§ 29 Abs.3 und 31 Abs.1 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutz-gesetzes vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), in der derzeit geltenden Fassung

LAGA M20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Stand 06.11.2003 i.V.m. der LAGA PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen, in der derzeit geltenden Fassung

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705, in der derzeit geltenden Fassung

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeits-Verordnung - AbfBodZV) vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), in der derzeit geltenden Fassung

3. Kostenentscheidung

Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung sind die Vorschriften des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebG Bbg), der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO).

Die Gebührenbefreiung beruht auf § 8 (1), Nr. 6 GebG Bbg.

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn, § 67 Abs. 5 BbgBO. Sie wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt, § 67 Abs. 6 BbgBO.
2. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung beträgt sechs Jahre. Die Baugenehmigung erlischt nicht, wenn das Vorhaben innerhalb der Geltungsdauer begonnen und spätestens ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer fertiggestellt worden ist, § 69 Abs. 1 BbgBO.
3. Die Abgasführung ist mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abzustimmen. Die Feuerungsanlage ist durch den Bezirksschornsteinfegermeister freigegeben zu lassen.
4. Feuerungsanlagen und ortsfeste Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Verbrennung dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister schriftlich bescheinigt hat, dass sie den Anforderungen des § 36 Absätze 1 bis 2 BbgBO und der für sie geltenden Vorschriften aufgrund der BbgBO entsprechen (§ 36 Abs. 6 BbgBO).

5. Sollten bei Erdarbeiten Funde von Denkmalen (z.B. Scherben, Knochen, Metall, Steinsetzungen, Verfärbungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (Tel. 03341 354862/e-Mail: ilona_sossmann@landkreismol.de) (Unterstrich zwischen Vor- und Zunamen beachten) anzuzeigen (§ 11 I, II BbgDSchG). Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 III DSchG). Der Antragsteller hat den Schutz und die Erhaltung des Bodendenkmals zu gewährleisten (§ 7 Abs. 1 u. 2, § 2 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).
6. Auf der Grundlage der in der UAWB/UB zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegenden Daten des Altlastenkatasters befinden sich im Geltungsbereich der vorliegenden Planung keine registrierten Altlast- und Altlastverdachtsflächen.
7. Nach § 42 Abs.1 BbgAbfBodG i. V. m. §§ 4, 5, 11, 40 und 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) ist bei den baulichen Maßnahmen zu beachten, dass die Verwertung von Abfällen Vorrang vor der Beseitigung hat. Für die Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen sowie von Kleinstmengen (< 2000 kg) gefährlicher Abfälle (vgl. § 40 KrW-/AbfG i.V.m. § 1, Anhang 1, Punkt 1.23.1 AbfBodZV) ist die UAWB/UB zuständig.
8. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
 - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://bb.osha.de>) über "Praktische Lösungen" -> "Formulare" -> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend -unter Verwendung der Schaltfläche "weiter am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite -auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass neu anzulegende Zufahrten bzw. Änderungen bestehender Zufahrten genehmigungspflichtig sind und mit dem Tiefbauamt der Gemeinde in Lage und Breite abzustimmen ist. Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde.

10. Die Entwässerung des Oberflächenwassers auf die öffentliche Verkehrsfläche bzw. in Anlagen der Regenentwässerung der Gemeinde ist nicht statthaft. Das Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück fachgerecht zu versickern.
11. Der Anschluss an das zentrale örtliche Abwassernetz ist zu gewährleisten.
12. Die öffentliche Verkehrsfläche ist während und nach den Bauarbeiten, gemäß § 10 Abs. 1 BbgBO, zu sichern und begeh- und befahrbar zu halten.
13. Aus der Sicht des Gesundheitsamtes ist die geplante Einrichtung gemäß § 3 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes i.V.m mit der TrinkwV 2001 eine überwachungspflichtige Einrichtung des Gesundheitsamtes.
14. Da aus der Trinkwasserinstallation Wasser im Rahmen einer öffentlichen und/oder gewerblichen Tätigkeit bereitgestellt wird, gelten für den Unternehmer oder sonstigen Inhaber die Pflichten aus der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001)
15. Erfolgt eine Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit, gelten weitere Untersuchungspflichten nach § 19 (7) TrinkwV 2001. Zu auftretenden Fragen berät hierzu das Gesundheitsamt.
16. Sollten Baumfällungen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. erforderlich werden, so ist eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zu beantragen.
17. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Soweit die Baugenehmigung die Entscheidung einer anderen Behörde einschließt, bleibt deren Zuständigkeit unberührt. (§ 75 Abs. 1 BbgBO)
18. Gemäß Antragsunterlagen sind keine Aufschüttungen oder Abgrabungen beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aufschüttungen und Abgrabungen mit mehr als 200 m² Grundfläche und mehr als 1,50 m Höhe oder Tiefe, ausgenommen Aufschüttungen und Abgrabungen an bauliche Anlagen anschließenden Geländes, genehmigungspflichtig ist.
19. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach § 68 Abs. 5 BbgBO. Eine bauliche Anlage darf nicht genutzt werden, wenn der Zeitpunkt der Fertigstellung nicht angezeigt wurde oder die Erklärungen oder Bescheinigungen nach § 76 Abs. 1 BbgBO nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass die bauliche Anlage ganz oder teilweise schon vor der Fertigstellung genutzt wird, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.
20. Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise zu den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Brandenburgischen Bauordnung, die diesem Bescheid beigelegt sind.

21. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 79 Abs. 3 Ziffer 3 Brandenburgische Bauordnung erfüllen, wenn Sie den Nebenbestimmungen dieses Bescheides unter Ziffer II zuwider handeln.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Landkreis Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14 in 15344 Strausberg als untere Bauaufsichtsbehörde zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführern Bevollmächtigten oder von diesem Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) Kiesel
Sachbearbeiterin Bauaufsicht

Verteiler:

- 1x Bauherr
- 1x Stadt-/Gemeindeverwaltung
- 1x Landesamt für Arbeitsschutz, Reg. Ost, z.H. Herrn Häusler
- 1x Gesundheitsamt LKMOL, FB Hygiene und Umweltmedizin
- 1x Untere Abfallwirtschaftsbehörde/Untere Bodenschutzbehörde
- 1x Untere Denkmalschutzbehörde
- 1x Akte Bauordnungsamt

Verteiler:

- 1x Bauherr
- 1x Stadt-/Gemeindeverwaltung
- 1x Objektplaner

- Anlagen:
- Gebührenrechnungsblatt
 - Hinweise zur Baugenehmigung
 - Formblätter zur Anzeige der Bauzustände
 - Baustellenschild
 - geprüfte Bauvorlagen

Abkürzungen und Fundstellen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) in der Fassung vom 07.07.2009 (GVBl. I. S. 246)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 28. Juli 2009
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) Vom 20. August 2009
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1987 (BGBl. I S. 602), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 I 3154
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Mai 2004, GVBl. I/2004, Nr. 16 S. 350) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/2010, Nr. 28) ab dem 1. Juni 2013 ersetzt durch das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3) und Anlagen
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 01.03.2010
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), in der derzeit geltenden Fassung
- LAGA M20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Stand 06.11.2003 i.V.m. der LAGA PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen, in der derzeit geltenden Fassung

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), vom 27.09.1094, BGBl. I S. 2705, in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeits-Verordnung - AbfBodZV) vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), in der derzeit geltenden Fassung